



An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenbastei 5
1010

per E-Mail: vi2@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28. Oktober 2020
Zl. B,K-802/281020/PÖ,TS

GZ: 2020-0.468.446

Betreff: Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Allgemeiner Teil:

Um die Klimaziele zu erreichen und eine resiliente und zukunftssichere Energieversorgung zu gewährleisten, muss die dezentrale Erzeugung erneuerbarer Energie drastisch ausgebaut werden. Das äußerst ambitionierte Ziel, bis 2030 100% des Strombedarfs bilanziell aus erneuerbaren Energieträgern zu decken, bedarf einer gesamtstaatlichen Anstrengung. Neben einem Schulterschluss der verschiedenen Gebietskörperschaften müssen auch die privaten Haushalte zu einem Umstieg motiviert werden. Der Ausbau iHv 27 TWh Strom innerhalb von 9 Jahren kann nur gelingen, wenn die notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden. Das vorliegende EAG-Paket bemüht sich, all das zu ermöglichen, wird dem hohen Anspruch aber in manchen Teilen nicht gerecht. Der



vorliegende Entwurf formuliert Ziele und zeichnet einen kursorischen Rahmen, in dem diese erreicht werden können. Dabei vermisst es einen konkreten Pfad und die notwendige Detailliertheit die notwendig ist, um auch Privatpersonen und Kommunen in den Ausbau der erneuerbaren Energieträger einzubeziehen.

Das System einer Förderung in Form einer Marktprämie, die bei PV-Anlagen durch eine Ausschreibung vergeben wird, erscheint als untauglich, um damit kleinstrukturierte, dezentrale Erzeuger zu fördern und Gemeinden und ihre Bürger zu Investitionen anzuregen. Die Investitionsförderung ist ein richtiger Ansatz, es braucht aber auch die Möglichkeit, Überschussstrom zu attraktiven Konditionen an das Netz abzugeben oder entsprechend zu speichern. Für ein umfangreiches Engagement aller braucht es ein Mindestmaß an Rechts- und Planungssicherheit.

Die Gemeinden, Bürger und KMUs sich selbst dabei zu überlassen, finanzielle Risiken und ungeklärte Haftungsfragen auf sich zu nehmen, wird nicht zum Erfolg führen.

Gemeinden sehen sich in der Verantwortung, die Daseinsvorsorge für ihre Bürger sicherzustellen. Wie in vielen anderen Bereichen auch, können und wollen sie starke Partner bei dem Aufbau einer dezentralen Energieversorgung sein. PV-Anlagen können als Nahversorgungseinrichtungen gesehen werden, hier kann auf die Kompetenz und Erfahrungswerte der Gemeinden zurückgegriffen werden. Durch den Aufbau einer dezentral organisierten Energieversorgung die durch die Bürger aktiv mitgetragen wird, kann ein größerer Anteil der Wertschöpfung in der Region bleiben. Positiv ist die Förderung und das Forcieren von dezentralen Energiespeicher-Systemen. Es sollte Ziel sein, den lokal erzeugten Strom in der Region zu halten und gleichzeitig die Netze zu entlasten. Denn bei allen Bemühungen darf die Netz- und Versorgungssicherheit zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden. Es braucht daher taugliche Ausgleichsmechanismen.

Der Ausbau von PV Strom sollte räumlich bedarfsgerecht erfolgen und auch auf die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten bedacht nehmen.





Da die Energiewende eine Systemwende mit sich bringen wird, bedarf es größerer Anstrengungen im Bereich der Sektorkopplung. Durch die Ökologisierung der Wärmeversorgung, der Mobilität und der Industrie wird es zu einem Anstieg des Strombedarfs kommen. Da Infrastrukturentscheidungen jetzt für die Zukunft getroffen werden, braucht es einen gesamtheitlichen Blick auf alle betroffenen Bereiche. Den Eigenbedarf zum jetzigen Zeitpunkt zu decken, wird nicht genug sein. Das Stromnetz wird zur Drehscheibe zwischen den Sektoren, es gilt die Chance, hier zu einem Vorreiter in Europa zu werden, zu ergreifen.

Im Wesentlichen stellt das EAG eine Art „Ökostromgesetz Neu“ dar, die Rolle des Energieträgers Gas kommt dabei nicht in dem erforderlichen Ausmaß vor. Um den Kraftakt einer CO²-Neutralität langfristig bewältigen zu können, braucht es einen umfassenden Blick auf alle relevanten Teile des Energiesystems, die Dekarbonisierung kann nur mit einer technologieoffenen und realistischen Herangehensweise erreicht werden. Insbesondere erneuerbarer Wasserstoff hat das Potential, in Zukunft eine für das Energiesystem tragende Rolle zu spielen. Wasserstoff kann in den vorhandenen Lagerstätten gespeichert werden, es bedarf auch keiner kompletten Umstellung der Infrastruktur, womit die Finanzierbarkeit des Systemwechsels deutlich realistischer wird. Es sollte auch gelingen, die Schlüsseltechnologie „Power to Gas“ flächendeckend auszubreiten, damit lokale Energiegemeinschaften ihren Überschussstrom dazu nutzen können, dezentral Wasserstoff zu produzieren. Wenn es gelingen kann, die Wertschöpfung in den Regionen zu halten, wird die Systemwende auch auf eine deutlich höhere Akzeptanz der Bevölkerung stoßen. Daher sollte die zum EAG ergangene Stellungnahme bei der Erstellung des angekündigten Gaspakets unbedingt berücksichtigt werden.

Im Vorblatt zum Gesetzespaket, Abschnitt „Abschätzung der Auswirkungen“, ist lediglich angeführt, dass sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden ergeben. Dies erscheint unrichtig. Die Gemeinden werden vielfach eine tragende Rolle in den EEGs übernehmen müssen, was zu einem





entsprechenden Aufwand führt. Des Weiteren sind Gemeinden auch Träger von Privatrechten, etwa als Endverbraucher von Energie. Sie werden durch steigende Stromkosten und eine Erhöhung der Ökostrombeiträge direkt finanziell belastet. Es wird daher eine detailliertere Darstellung der zu erwartenden Kosten gefordert.

Besonderer Teil:

Zur Marktprämie §9ff.

Insbesondere bei kleinen PV-Anlagen erscheint eine Marktprämie grundsätzlich nicht als geeignetes Instrument zur Förderung. Um kleinteilig organisierte, durch Bürger getragene Gemeinschaften entsprechend zu fördern, bedarf es eines klaren Systems.

Die Berechnung der Marktprämie ist schwierig und lässt sich wohl nicht ohne entsprechend großem Aufwand im Vorhinein kalkulieren (etwa durch Markterkundung). Bürger und Kommunen können dementsprechend nicht abschätzen, ab wann die Wirtschaftlichkeit einer Anlage erreicht wird oder mit wieviel Abgang sie rechnen müssen.

Die Ausschreibungen um die Gewährung von Marktprämien bevorzugen ganz eindeutig Großanlagen. Kleinanlagen müssen sich bei den Ausschreibungen mit Großanlagen konkurrieren. Dachanlagen sind üblicherweise kleine Anlagen mit Leistungen bis zu 100 kW. Genau solche Anlagen können aber auf Grund höherer Errichtungskosten nur schwer erfolgreich mitbieten.

Für Gebote gelten strenge Nachweispflichten, Förderwerber müssen nachweisen, dass alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen der jeweils zuständigen Behörde erteilt wurden oder Anzeigen erfolgt sind. Damit sind immense Anfangskosten verbunden, die getätigt werden müssen, ohne überhaupt Klarheit zu haben, dass die Anlage den Zuschlag auf Förderung erhält. Ein derartiges wirtschaftliches Wagnis kann einer kleinen Gebietskörperschaft kaum zugemutet werden, muss diese ihre Mittel doch sparsam und bedacht einsetzen.





Einfach zu handhabende Direktförderprogramme mit fixen Fördersätzen, z.B. für typische PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern sind nicht vorgesehen. Diese stellen immerhin ca. 95% aller Ökostromanlagen dar.

Es sollte daher auch für PV-Anlagen die Möglichkeit einer Förderung auf Antrag möglich sein. Darüber bedarf es eines Mindestmaßes an Sicherheit hinsichtlich der Förderhöhe.

Wird das Ausschreibungsverfahren in dieser Form umgesetzt, droht ein immenser Abfluss an regionaler Wertschöpfung, da dieses in der geplanten Form realistischerweise nur durch große, institutionelle Anbieter genutzt werden kann.

Es fehlt auch eine entsprechende Standortdifferenzierung. Diese wäre notwendig, um Ertragsunterschiede auszugleichen und damit einen gleichmäßigen und bedarfsgerechten Ausbau in ganz Österreich zu ermöglichen.

Zu § 10 Abs.1 Z 1:

Die ökologischen Anforderungen an den Neubau und die Revitalisierung für Wasserkraftwerke werden im Wasserrechtsverfahren und im Naturschutzverfahren geprüft. Eine nochmalige Prüfung oder gar Verschärfung ist nicht zielführend und auch von einer Förderungsabwicklungsstelle kaum überprüfbar. Das aktuelle Regime ist bereits sehr streng, eine weitere Verschärfung wird den Ausbauzielen diametral gegenüber stehen, die gewünschten neuen Anlagen werden so kaum entstehen können. Es wird angeregt die Unterpunkte a) und b) ersatzlos zu streichen.

Zu § 10 Abs.1 Z 3 lit. c:

Photovoltaikanlagen auf Freiflächen sollten grundsätzlich ohne die in dieser Bestimmung genannten Ausnahmen förderfähig sein. Es ist Sache der Landesgesetzgebung (Raumordnung), das Erfordernis einer speziellen Widmung festzulegen oder nicht. Länder und Gemeinden kennen die tatsächlichen Anforderungen und sind die geeigneten Gebietskörperschaften, um zu entscheiden, wo und in welchem Ausmaß Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden können. Wenn eine Photovoltaikanlage die landesrechtlichen Vorgaben nicht erfüllt,





kann sie ohnehin nicht errichtet werden und wird auch keine Fördermittel in Anspruch nehmen. Wenn die Photovoltaik-Ausbauziele erreicht werden sollen, müssen auch (kleinere) Anlagen im Grünland förderungsfähig sein. In § 10 Abs. 1 Z 3 lit. c sollte daher die Wortfolge „, mit Ausnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland, sofern sie nicht eine speziell für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehene Widmung aufweist,“ entfallen.

Zu § 31 und § 33:

Die Förderung kann genutzt werden, um gezielt verschiedene Formen der Photovoltaik zu unterstützen, indem etwa die jährlichen Ausschreibungsvolumina einzelnen Technologien zugeteilt werden. Eine solche Systematik würde auch für Sonderlösungen wie z.B: schwimmende PV- Anlagen, Agrophotovoltaik oder Parkplatzanlagen die Möglichkeit einer Förderung schaffen. Auch PV-Anlagen auf Deponien mit erschwerten Montageverhältnissen könnten so gezielt gefördert werden.

Mit der vorliegenden Formulierung können definitiv keine Sonderanlagen mit besonderen Herausforderungen gefördert werden. Ein Abschlag von 30% für Freiflächenanlagen ist nicht geeignet, die höheren Stromgestehungskosten von innovativen Anlagen wie etwa gebäudeintegrierten (Aufdach-)Anlagen, Agrophotovoltaikanlagen, aufgeständerten Anlagen über Parkplätzen usw. auszugleichen. Gleichzeitig werden die Ausbauziele mit den zur Verfügung stehenden Dachflächen kaum erreicht werden können. Es wird daher ein niedrigerer Abschlag für Freiflächenanlagen in Kombination mit einer stärkeren Förderung von besonders innovativen Anlagen, wie etwa schwimmenden PV-Anlagen, als sinnvoll erachtet. Die Länder haben mit den entsprechenden Widmungskategorien und der Raumplanung die entsprechenden Möglichkeiten, einem unkontrollierten Bodenverbrauch durch Freiflächen-PV-Anlagen entgegenzutreten.

Gemeinden dürfen nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder eine finanziell attraktive Freiflächen-PV-Anlage zu errichten und damit das Gemeindebudget





optimal zu verwenden oder eine weitaus teurere und dafür bodenschonende, innovative Anlage zu errichten.

Zu §§39ff Windkraftanlagen:

Bei dem Ausbau der Windkraftanlagen stehen Gemeinden und Projektwerber schon derzeit großen Herausforderungen gegenüber. Wo die unverstellbar große Anzahl an zusätzlichen Windkraftanlagen tatsächlich aufgebaut werden soll, geht aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor. Inwiefern das äußerst ambitionierte Ziel in der bestehenden Rechtslage und bei der großen Skepsis der Bürgerinnen in den vom Ausbau betroffenen Regionen erreicht werden kann, ist fraglich. Hier besteht Nachbesserungsbedarf.

Zu den Investitionsförderungen:

Die Fördersystematik für Investitionsförderungen ist umständlich, komplex und unterscheidet bei der Photovoltaik und den Stromspeichern zwischen drei Größenkategorien, fixen Fördersätzen und flexiblen Förderbedarfen. In der vorgeschlagenen Form werden Investitionszuschüsse nicht zu einem erfolgreichen Ausbau der Photovoltaik beitragen.

Zu Stromspeichern:

Stromspeicher erhöhen den Eigenversorgungsgrad von Anlagen, haben aber auch das Potential einen Beitrag zur Netzsicherheit zu leisten. Eine vorausschauende und intelligente Integration von Speicheranlagen kann damit die Netzsicherheit erhöhen. Dieser Beitrag zur Netzsicherheit sollte auch dementsprechend abgegolten werden, was die Finanzierung der Speicheranlagen erleichtern kann. Stromspeicher sollten im Rahmen von Sonderprogrammen außerhalb des EAG unterstützt werden oder in einer eigenen Kategorie im Rahmen eines Bieterverfahrens gefördert werden.

Zu PV-Kleinstanlagen:



Außerdem finden PV-Kleinanlagen im Bereich bis zu 5 kWpeak im vorliegenden Entwurf keinerlei gesonderte Berücksichtigung. Angesichts der Bedeutung dieser Kategorie sollten solcher Anlagen mit fixen Fördersätzen berücksichtigt werden.

Zu §55:

Das veranschlagte Fördervolumen von mindestens 60 Million Euro scheint nicht ausreichend um die angestrebte Vervielfachung der installierten PV – Leistung zu erreichen, da sie die derzeitige Förderung nur um 25% übersteigt. Anlagen in den Kategorien A und B (Kleinanlagen) sollten mit fixen Fördersätzen gezielt gefördert werden. Dies würde die Planungssicherheit für die Umsetzung dieser Anlagen erhöhen. Eine Förderbedarfserhebung sollte nur für Großanlagen >500kWp notwendig sein und jedenfalls für die Kategorien A und B entfallen. Dies würde den bürokratischen Aufwand reduzieren und die Förderung vor allem für Kleinanlagen planbar machen und Anreize verstärken. Die maximale Größe für förderbare Stromspeicher sollte auf 100kWh angehoben werden und die Einschränkung auf mindestens 0,5 kWh/kWp aufgehoben werden um einen breiteren und einfacheren Zugang zu Speicherförderung zu ermöglichen.

Weiters sollte die kombinierte Förderung von E-Speichern mit PV-Anlagen verstärkt werden, um den Ausbau von Speicherkapazitäten zu beschleunigen. Generell ist die wichtige Stellung von Speichern für erneuerbare Energiesysteme zu betonen, eine Schaffung von stärkeren Anreizsystemen für Speichersysteme (z.B. Reihungskriterium) auch bei alleiniger Förderung derselben notwendig.

Die im Gesetz genannte Beschränkung auf Eisenbahnanlagen oder Deponien erscheint unnötig einschränkend, PV-Anlagen können auch in vielen Bereichen eine sinnvolle Nachnutzung darstellen, etwa Bergbauflächen oder Baggerseen.

Zu §74ff Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Die in Art 22 EE-RL vorgesehenen Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften (EEG) eröffnen Österreichs Regionen die einmalige Chance, die immense Wertschöpfung die durch den Ausbau einer dezentralen Energieversorgung und der entsprechenden





Infrastruktur entstehen, in der Region zu halten. Aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes kann die Gemeinde eine zentrale Stellung in diesen EEG einnehmen um als Multiplikator, verbindendes Element und Garant für Sicherheit möglichst vielen KMUs und Privatpersonen die Teilhabe zu ermöglichen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird der Betrieb einer EEG nur ab einer gewissen Größe kosteneffizient möglich sein. Eine Zersplitterung einer Region in viele zu kleine EEGs kann auf lange Sicht das Zustandekommen von Gesellschaften relevanter Größe verhindern. Diese Bedenken sind in eine Überarbeitung mit aufzunehmen. Diese Bestimmung sieht auch vor, dass für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften als Eigentümerinnen oder Betreiberinnen eines Verteilernetzes die auf Verteilernetzbetreiber anwendbaren Vorschriften des 4. Teils des EIWOG 2010 gelten. Die Gemeinschaft würde daher für den Betrieb eines Verteilernetzes eine sogenannte „Gebietskonzession“ benötigen. Da für alle Gebiete in Österreich bereits eine Gebietskonzession besteht, kann keine neue Konzession erteilt werden, es sei denn, die Rechte der Konzessionsinhaber werden per Gesetz eingeschränkt, was aufgrund des vorliegenden Gesetzespaketes nicht der Fall ist.

Vorweg wäre zu prüfen, ob nach EU-Recht Erneuerbare Energiegemeinschaften überhaupt Verteilernetze betreiben dürfen. Wenn die Frage bejaht wird, so müsste jedenfalls geregelt werden, welche Bestimmungen des 4. Teiles des EIWOG nun tatsächlich auf Erneuerbare Energiegemeinschaften anzuwenden sind (z.B. Allgemeine Verteilernetzbedingungen, Netztarife, Anschlusspflicht usw.). Der Aufbau von Parallelnetzen sollte tunlichst vermieden werden. Hier sollten die Fehler aus dem Breitbandausbau nach allen Möglichkeiten vermieden werden. Eine Überbauung beziehungsweise ein Wettbewerb in der Infrastruktur ist volkswirtschaftlich unsinnig. Dort wo eine Mitbenutzung zumutbar ist, sollte sie auch möglich sein.

§76 (1):

Der Rechtsanspruch zur Auskunft über das Verteilnetz sollte genauer definiert werden. Wünschenswert wäre es, wenn die Informationen online über eine Website





abrufbar sind, um die Hürden möglichst klein zu halten. Bleibt es bei dem jetzigen System, ist dem Netzbetreiber eine zumutbare Frist (< 10 Werktage) zu setzen, um Projekte nicht unnötig zu verzögern. Ein unbürokratischer und rascher Zugriff auf diese Information ist für die Gründung einer EEG entscheidend.

§76 (2):

Eine Gründung der EEG sollte so einfach wie möglich sein, eine zwingende Beschreibung der Erzeugungs- und Speicheranlagen (inklusive der Zählpunktnummern) sollte zum Gründungszeitpunkt (d.h. der Zeitpunkt an dem die Rechtsperson der EEG gegründet wird) nicht zwingend notwendig sein. Warum das Gründungsdokument derartig aufgebläht werden soll ist nicht verständlich. Es sollte eine komplette Überarbeitung des §76 Abs 2 vorgenommen werden. Um nur ein Beispiel herauszugreifen: Alle Verbrauchsanlagen inklusive Zählpunktnummern im Gründungsdokument anzuführen, würde die Firmenbuchgerichte überlasten, da das Gründungsdokument in der Konsequenz bei jedem Beitritt/Austritt eines Mitglieds geändert werden müsste. Bürger haben einen Rechtsanspruch auf Beitritt zu einer EEG.

Durch diese nicht notwendig erscheinende bürokratische Hürde wird die Gestaltung einer flexiblen und für die Mitglieder letztlich möglichst vorteilhaften EEG unnötig erschwert. Es erscheint ausreichend, diese Informationen erst bei der „Anmeldung“ der EEG beim Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren sollte die Anmeldung möglichst niederschwellig möglich sein, etwa über ein einfaches, vom Netzbetreiber bereit gestelltes Web-Interface.

Die Formulierung „jeweiliger ideeller Anteil“ in Aufzählungspunkt (3) legt nahe, dass es bei EEGs nur um gemeinschaftliche Nutzung (wie im Mieterstrommodell) geht. Für die gewünschte, substantielle Förderung der Erneuerbaren greift das zu kurz. EEGs sollen in der Lage sein peer-to-peer trading Mechanismen umzusetzen und mit Lastmanagementsystemen die gemeinschaftliche erzeugte/verbrauchte Energie in Hinsicht auf den Einsatz von Erneuerbaren zu optimieren und diese dem System bereit zu stellen. Dafür ist ein Zugriff auf die aktuellen Verbrauchs- und





Leistungsdaten der Smart Meter, bzw. der Aufbau einer eigenen MSRT – Infrastruktur erforderlich. Die vom Netzbetreiber zu liefernden Daten stehen der EEG nur im Nachhinein zur Abrechnung zur Verfügung und können damit nur als Grundlage zur Rechnungslegung aber nicht zur Steuerung eines energieoptimierten Betriebs dienen.

Warum das EAG in der jetzigen Form keine zusätzliche Unterstützung für EEG erwähnt, wie dies sinnvollerweise durch die Förderstelle in Form von Beratungsleistung und Betreuung in der Gründung stattfinden könnte, ist zu hinterfragen.

Sämtliche Vorarbeiten, von der Rechtsformwahl bis hin zur Vertragsgestaltung und allen damit zusammenhängenden Haftungsfragen den engagierten Bürgern und Kommunen zu überlassen, wird einem Erfolg massiv im Weg stehen.

Zum Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetz 2010

Zu § 46 Abs. 2 und 3:

Die Verpflichtung der Netzbetreiber zu einer allgemeinen Anschlusspflicht wird grundsätzlich befürwortet, die Delegation an die Ausführungsgesetze ist jedoch in der vorliegenden Form abzulehnen. Eine bundesweite Regelung wäre jedenfalls zu bevorzugen. Damit ist auch für EEG und Gemeinden ein im Bundesgebiet einheitliches Vorgehen möglich, was den Organisationsaufwand verringert.

Zu § 54 Abs. 3:

Der Zugang für Stromerzeugungsanlagen zum Netz wird neben den Förderungen die größte Hürde bei der Zielerreichung des EAG. Es gilt die Netzkosten möglichst gering zu halten und den Zugang möglichst transparent zu gestalten. Ein transparenter Zugang zum Netz ist nicht nur für die Entwicklung von Projekten essentiell, es ist



auch für die Netzbetreiber wichtig die Aufgaben genau zu definieren und auch die Kostentragung für den Netzausbau zu regeln.

Die Vorschläge in § 20 zur transparenten Darstellung der verfügbaren Kapazitäten im Netz werden vollinhaltlich unterstützt. Um die Netzkosten möglichst gering zu halten gilt es bestehende Infrastrukturen bestmöglich zu nutzen. Mit pauschalisierten Netzanschlusskosten können Anreize geschaffen werden Neuanlagen gezielt in Bereichen mit verfügbarer Netzinfrastruktur zu errichten.

Folgende Änderung des § 54 Abs. 3 wird zur Erfüllung genannter Absichten vorgeschlagen:

„(3) Für den Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energie, ist ein pauschales Anschlussentgelt nachfolgenden Sätzen zu verrechnen. Der Anschluss von Anlagen gem. §17a ist davon ausgenommen.

- *für Anschlüsse in den Netzebenen 6 und 7 bis 250 kW Summen Einspeiseleistung je Trafostation (Summe aller Einspeiseleistungen in den betroffenen NE7 und der NE6)* *30 €/kW*
- *für Anschlüsse in Netzebene 4*
 - bei verfügbaren Kapazitäten* *30€/kW*
 - bei nicht verfügbaren Kapazitäten* *100€/kW*
- *für Netzebene 3 bei verfügbaren Kapazitäten* *20€/kW*
 - bei nicht verfügbaren Kapazitäten* *100€/kW*
- *für alle anderen Anschlüsse sind Netzzutrittskosten aufwandsorientiert zu verrechnen.*

Dem Netzbetreiber daraus anfallende zusätzliche Kosten für die Netzertüchtigung sind bei der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte anzuerkennen.





In den Netzzugangsverträgen ist vorzusehen, dass die Einspeiseleistung am Zählpunkt der betreffenden Anlage zeitweise oder generell auf einen vereinbarten Maximalwert eingeschränkt werden kann, sofern dies für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb notwendig ist. Die vereinbarte Einschränkung darf im Dreijahresschnitt ein Ausmaß von 5 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung nicht überschreiten.“

Unabhängig hiervon wäre im § 54 Abs. 3 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes die Engpassleistung von Photovoltaikanlagen in kWpeak und nicht in kW anzugeben (siehe die Begriffsbestimmung der Engpassleistung unter § 5 Abs. 1 Z 12 EAG).

Zu § 54 Abs. 4 (neu):

In den Landesenergiereferentenkonferenzen der Jahre 2019 und 2020 wurden Beschlüsse für ein Recht auf Rückspeisung von Erzeugungsanlagen, welche vorwiegend für die Eigenbedarfsnutzung errichtet werden, gefasst. In § 17a wird ein Teil dieser Forderung für Kleinanlagen erfüllt. Für größere Anlagen bedarf es folgende Anfügung eines neuen § 54 Abs. 4:

„(4) Erzeugungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energie mit einer Engpassleistung von über 20kW die über einen bestehenden Anschluss als Entnehmer an das Netz angeschlossen werden, sind zu 100 % des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung (§ 55) an das Verteilernetz anzuschließen, ohne dass hierfür ein zusätzliches Netzzutrittsentgelt anfällt. Diese Anlagen haben – unbeschadet der geltenden Marktregeln sowie der Anwendung des § 54 Abs. 3 – ein Recht auf Einspeisung der eigenerzeugten Leistung in das Netz im Ausmaß von bis zu 50 % des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung.“

Zu § 62 Abs. 3:

In der Landesenergiereferentenkonferenz 2020 wurde folgender Beschluss gefasst:



Das ELWOG hat Regelungen für eine faire Kostentragung der Netzanschlusskosten für erneuerbare Stromerzeugung zu treffen. Kosten für den Ausbau des vorgelagerten, bundesweiten Netzes (der APG) für die Integration erneuerbare Erzeugungsanlagen sind im Wege der Systemnutzungstarife der Übertragungsnetze zu finanzieren. § 62 Abs. 3 EIWOG ist entsprechend zu novellieren.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses wird ersucht § 62 Abs. 3 entsprechend zu ergänzen:

„... Netzkosten für Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Verstärkung des Höchstspannungsnetzes zur Erreichung der Ziele des Klima- und Umweltschutzes für die Einbindung und Steigerung der Erzeugung aus erneuerbaren Energien stehen und im Netzentwicklungsplan gemäß § 38 enthalten sind, sind jedenfalls in der Bruttokomponente zu berücksichtigen. ...“

2.3. Starkstromwegegesetz 1968

Zu § 3 Abs. 2 Z 1:

Es wird angeregt, diese Bestimmung wie folgt zu formulieren:

„1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt einschließlich Kabelüberführungsmaste, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;“

Der Vorschlag nach einer Änderung dieser Bestimmung liegt einerseits darin begründet, dass neue (erdverlegte) Kabelleitungen, die in eine bestehende Freileitung eingebunden werden, eine bauliche Anlage benötigen, über die die Kabelleitung mit der Freileitung verbunden wird (Kabelüberführungsmast). Auch diese Anlage sollte nicht der Bewilligungspflicht unterliegen. Andererseits soll die Novelle einen Abbau von Bewilligungspflichten bewirken. Freileitungen mit einer





Österreichischer
Gemeindebund

Spannung bis 1 000 Volt, die bisher bewilligungsfrei waren, sollten bewilligungsfrei bleiben.

4. Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken

Zu § 3 Abs. 2 Z 1:

Es wird angeregt, diese Bestimmung analog zu § 3 Abs. 2 Z 1 Starkstromwegegesetz 1968 (siehe oben) wie folgt zu formulieren:

„1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt einschließlich Kabelüberführungsmaste, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;“

Das Gesetzespaket, insbesondere die Regelungen betreffend der EEG, sind grundlegend zu überarbeiten. Das EAG wird an seiner Praxistauglichkeit gemessen werden, nicht an seinen ambitionierten Zielen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel